



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinden Bellach

vom 1. Januar 2015

Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Bellach

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und § 56 Absatz 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

Zweck und Ziel	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in der Gemeinde Bellach.</p> <p>² Die Schulzahnpflege verfolgt den Zweck, Zahn- und Mundkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.</p> <p>³ Die Schulzahnpflege umfasst die Reihenuntersuchung, die Behandlung der erkannten Krankheiten des Gebisses und der Mundhöhle, die Instruktionen der vorbeugenden Zahnpflege zur Zahnreinigung mit Anleitung zur gesunden Ernährung und der Mund- und Zahnpflege.</p>
Obligatorium	<p>§ 2</p> <p>¹ Die Schulzahnpflege ist obligatorisch für die gesamte schulpflichtige Jugend der Gemeinde Bellach (Kindergarten bis 9. Klasse).</p> <p>² Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch 3 Monate weiterzuführen. In speziellen medizinisch indizierten Fällen sind Ausnahmen möglich.</p>
Administration und Aufsicht	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung Bellach führt die Administration der Schulzahnpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat Bellach führt die Aufsicht.</p> <p>³ Die administrative Durchführung sowie die Aufsicht der Schulzahnpflege können mittels Leistungsvertrag an Dritte wie den Schulkreis BeLoSe, die Schulzahnärzte oder deren Fachpersonal übertragen werden.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Gemeinderatskommission Bellach erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Bei einer Vergabe der administrativen Durchführung sowie der Aufsicht der Schulzahnpflege erlässt die beauftragte Stelle die Ausführungsbestimmungen.</p>
Schulzahnärzte	<p>§ 5</p> <p>¹ Die Schulzahnpflege wird mehreren Schulzahnärzten übertragen. Die Gemeinderatskommission Bellach schliesst mit ihnen entsprechende Verträge ab.</p>

² Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, den abgeschlossenen Verträgen sowie diesem Reglement.

³ Bei einer Vergabe der administrativen Durchführung sowie die Aufsicht der Schulzahnpflege schliesst die beauftragte Stelle die Verträge mit den Schulzahnärzten ab.

Vorbeugende
Zahnpflege

§ 6

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern, im Weiteren der Schulzahnpflege-Instruktorinnen, der Lehrpersonen und der Schulleitung.

² Die vorbeugende Zahnpflege ist an den Zweckverband Schulkreis BeLoSe ausgelagert.

³ Die Anstellung der Schulzahnpflege-Instruktorinnen sowie die Organisation der vorbeugenden Zahnpflege ist Sache des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe.

⁴ Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege werden durch den Zweckverband Schulkreis BeLoSe übernommen.

Untersuchungen

§ 7

¹ Die Schulzahnärzte führen einmal jährlich eine Zahnkontrolle sämtlicher schulpflichtiger Kinder durch.

² Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Kosten der Untersuchung beim Schulzahnarzt trägt die Gemeinde Bellach.

³ Die Erziehungsberechtigten können aus den vertraglich gebundenen Schulzahnärzten einen wählen. Im Streitfall entscheidet die Administration über die Zuteilung.

⁴ Die Erziehungsberechtigten können schriftlich auf die Zahnkontrolle durch einen Schulzahnarzt verzichten. In diesem Falle gelten die Kinder als von der Schulzahnpflege ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme ist nur gemäss den Bedingungen des Art. 12 dieses Reglements möglich.

⁵ Die Schulzahnärzte teilen den Eltern von Kindern mit schadhafte Gebissen das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mit.

Behandlung

§ 8

¹ Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob sie das schadhafte Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch den Privatzahnarzt behandeln lassen wollen.

² Übersteigen die Kosten der Behandlung einen von der Gemeinderatskommission Bellach festgesetzten Betrag (im Anhang zu diesem Reglement), hat der Schulzahnarzt einen verbindlichen Kostenvorschlag zu erstellen. Die Behandlung erfolgt erst, nachdem die Eltern schriftlich erklärt haben, die auf sie fallenden Kosten zu übernehmen.

³ Der Schulzahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

Kostenaufteilung	<p>§ 9</p> <p>¹ Der Schulzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung und übernimmt das Inkasso. Die Einwohnergemeinde Bellach haftet subsidiär für die Behandlungskosten, wenn ein Verlustschein vorliegt.</p> <p>² Der Beitrag der Einwohnergemeinde Bellach an die Behandlungskosten richtet sich nach den Beitragstabellen im Anhang dieses Reglements. Der Beitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Vorgängig ist die Rechnung der Krankenversicherung zu unterbreiten. Gesuche sind mit den nötigen Unterlagen an die Administration einzureichen, welche darüber entscheidet.</p> <p>³ Die Gemeinderatskommission Bellach legt den Sozialtarif fest.</p>
Vollstreckung	<p>§ 10</p> <p>¹ Rechtskräftige Verfügungen der Einwohnergemeinde Bellach oder der mit der Durchführung der Schulzahnpflege beauftragten Stelle über die Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).</p> <p>² Beide Elternteile haften für diese Forderungen solidarisch.</p>
Ausschluss von der Schulzahnpflege	<p>§ 11</p> <p>¹ Die durchführende Stelle schliesst Schüler und Schülerinnen, die Anordnungen des Schulzahnarztes oder der Schulzahnpflege-Instruktorinnen missachten, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Androhung des Ausschlusses an die Erziehungsberechtigten, von der Schulzahnpflege aus.</p> <p>² Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder der vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, wie sie in diesem Reglement festgehalten sind, werden durch die ausführende Stelle nach erfolgloser schriftlicher Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.</p>
Wiederaufnahme	<p>§ 12</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen, die der Schulzahnpflege vorübergehend fernbleiben oder ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Erziehungsberechtigten instand gestellt wurde.</p>
Beschwerderecht	<p>§ 13</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Schulzahnarztes, der ausführenden Stelle sowie der Schulverwaltung kann innert zehn Tagen bei der Gemeinderatskommission Bellach Beschwerde geführt werden.</p>

Aufhebung bisherigen
Rechts

§ 14

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Reglemente aufgehoben.

² Aufgehoben sind insbesondere das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Bellach vom 29. September 1982.

Inkrafttreten

§ 15

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat Bellach beschlossen am 27. Mai 2014.

Von der Gemeindeversammlung Bellach beschlossen am 17. Juni 2014.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....

Anton Probst

.....

Dieter Schneider

Anhang

zum

Reglement über die Schulzahnpflege für die Gemeinde Bellach

1. Kostenvoranschlag

Sind aufgrund der Untersuchung Behandlungskosten von mehr als Fr. 500.- zu erwarten, so erstellt der Schulzahnarzt den Eltern auf Verlangen einen schriftlichen Kostenvoranschlag.

2. Beitragstabelle

Mit dieser Tabelle wird der Gemeindeanteil an den Behandlungskosten der Schulzahnpflege berechnet:

Staatssteuer	Gemeindebetrag Bellach
von Fr. 0 bis Fr. 1'000	80 %
von Fr. 1'001 bis Fr. 1'500	60 %
von Fr. 1'501 bis Fr. 2'000	40 %
von Fr. 2'001 bis Fr. 2'500	20 %
von Fr. 2'501 bis Fr. 3'000	10 %
ab Fr. 3'001	0 %

Die Beitragsleistung der Gemeinde erfolgt in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten.

Die Einwohnergemeinde gewährt keinen Gemeindeanteil, wenn das Reinvermögen der definitiven Veranlagung 50'000 Franken übersteigt.

Die Eltern haben grundsätzlich einen Mindestbeitrag von Fr. 100.- pro Rechnungsstellung zu bezahlen. Beiträge unter Fr. 20.00 werden nicht ausbezahlt.

Die Gemeindeverwaltung kann in Härtefällen eine weitergehende Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen gewähren.

Von der Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde Bellach am 27. Mai 2014 beschlossen.